



Mandanteninformation

Rechnungsanforderungen – Kleinunternehmer (§ 19 UStG)

vollständiger **Name** und vollständige **Anschrift** des leistenden Unternehmers

Angabe **Steuernummer** oder **USt-Identifikationsnummer** des leistenden Unternehmers

vollständiger **Name** und vollständige **Anschrift** des Leistungsempfängers

fortlaufende **Rechnungsnummer**

Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung – bei Anzahlung der Zeitpunkt der Anzahlung

Menge und handelsübliche **Bezeichnung** der Lieferung oder der sonstigen Leistung

Ausstellungsdatum der Rechnung

Aufschlüsselung der Waren oder Dienstleistungen

Ausweis des **Rechnungsbetrages**

Hinweis auf **Kleinunternehmerregelung**

Musterlieferant XY Musterstr. 1 99999 Musterstadt
Steuernummer 111/222/33333
USt-ID-Nr. DE 444444444

An
Kunde Z
Straße 100
11111 Stadt

10. Januar 2014

Rechnungs-Nr. 123

Lieferung vom 07.01.2014

| Position und Bezeichnung | € |
|--------------------------|---------------|
| 1. 2 Kasten Bier | 20,00 |
| 2. 20 Flaschen Sekt | 400,00 |
| Rechnungsbetrag | 420,00 |

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag bis zum 31.01.20xx auf das IBAN DExxxxxxxxxxx BIC xxxxxxxxxxxx bei der XY-Bank.

Als Kleinunternehmer i. S. d. § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet.

Kleinunternehmerregelung i. S. d. § 19 UStG: Bei Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr (Kj.) von max. 17.500 €, im lfd. Kj. voraussichtlich nicht über 50.000 € - keine Pflicht zur Entrichtung von Umsatzsteuer (USt), aber auch keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug, zum gesonderten Ausweis der USt und zum Verzicht auf Steuerbefreiungen. Betrug der Umsatz im Vorjahr mehr als 17.500 € und im lfd. Jahr weniger als 17.500 €, besteht Pflicht zur Entrichtung der USt. Es besteht die Möglichkeit der Option zur Regelbesteuerung.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungsangaben sind Voraussetzungen dafür, dass die Einnahmen nicht der Umsatzsteuer unterworfen werden müssen.

Erläuterungen zu den verschärften Anforderungen an Rechnungen

Pflichtangaben in Rechnungen

| Notwendige Rechnungsangaben | Rechnung über 250 € | Kleinbetragsrechnung bis 250 € |
|--|---|--------------------------------|
| Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers | x | x |
| Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers | x | |
| Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers | x | |
| Ausstellungsdatum der Rechnung | x | x |
| Fortlaufende Rechnungsnummer | x | |
| Menge und Art (handelsüblicher Bezeichnung) der Lieferung oder der sonstigen Leistung | x | x |
| Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Teil-(Entgelts) | x | |
| Entgelt (Nettobetrag) aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen | x | |
| Hinweis auf im Voraus vereinbarte Entgeltminderungen (Skonti, Rabatte) | x | |
| Anzuwendenden Steuersatz (z. B. 7 % USt oder 19 % USt) | x | x |
| Betrag der Umsatzsteuer, der auf das Entgelt entfällt | x | |
| Hinweis auf Steuerbefreiungen | x | x |
| Entgelt und Umsatzsteuer in einer Summe (Brutto) | sinnvoll | x |
| Hinweis auf Aufbewahrungspflicht | x | |
| Bei Gutschriften (Selbst-Fakturierung) die Angabe des Worts „Gutschrift“ | x | |
| Besondere Angaben bei Differenzbesteuerung gem. § 25a UStG und Reiseleistungen gem. § 25 UStG (§ 14a Abs. 6 UStG) | x | |
| USt-IDNr. des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers bei: <ul style="list-style-type: none"> • Sonstigen Leistungen gem. § 3a Abs. 2 UStG (§ 14a Abs. 1 S. 3 UStG) • Innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 14a Abs. 3 UStG) • Dreiecksgeschäfte gem. § 25b UStG (§ 14a Abs. 7 S. 2 UStG) | x x x | nicht möglich nicht möglich |
| Hinweis „Steuerschuldnerschaft auf Leistungsempfänger“ zwingend bei <ul style="list-style-type: none"> • Umsätzen eines inländischen Unternehmens, dessen Ort in einem anderen Mitgliedsstaat liegt, wenn die Steuerschuldnerschaft auf Leistungsempfänger übergeht (§ 14a Abs. 1 S. 1 UStG) • Umsätzen gem. § 13b Abs. 2 UStG (§ 14a Abs. 5 S. 2 UStG) • Dreiecksgeschäften gem. § 25b UStG (§ 14a Abs. 7 S. 1 UStG) | x x x | nicht möglich nicht möglich |
| Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung innerhalb einer bestimmten Frist: <ul style="list-style-type: none"> • Werklieferungen und Grundstücksleistungen • Umsätze an andere Unternehmer • Sonstige Leistungen gem. § 3a Abs. 2 UStG • Innergemeinschaftliche Lieferungen | 6 Monate 6 Monate 15. Tag des Folgemonats | |

Weitere Änderungen bei Rechnungen

- Rechnungsergänzungen bzw. -berichtigungen sind im nachhinein zulässig
- Ergänzung der Fahrausweise um Ausstellungsdatum und Hinweis auf § 26 UStG
- Pflicht zur Rechnungsstellung bei Umsatz
 - an anderen Unternehmer für deren Unternehmen
 - an juristische Personen, die nicht Unternehmer sind
 - bisher: nur bei Verlangen des Leistungsempfängers

Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger (Gutschrift)

Eine Rechnung, d. h. genauer gesagt eine Abrechnung, kann auch durch den Leistungsempfänger im Wege der **Gutschrift** (Selbstfakturierung) erfolgen und muss ab 01.01.2013 ausdrücklich als „Gutschrift (Selbstfakturierung)“ bezeichnet werden. **Keine Gutschrift** im Sinne des UStG ist die nur im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnete sog. (herkömmliche) Gutschrift, die sich als Korrektur einer zuvor ergangenen Rechnung darstellt. Daher sind Mitteilungen über gewährte Boni, Skonti oder Rabatte gleichfalls auch keine Gutschriften. Bezeichnen Sie derartige Rechnungen ab 01.01.2013 als Stornorechnung oder auch als **Rechnungskorrektur**.